

**Privatstiftungen.** Wer darf im Vorstand oder Beirat sitzen? OGH-Entscheidungen sorgten für Verunsicherung, der Gesetzgeber schafft jetzt mehr Klarheit. Ein paar Grauzonen wird es aber weiterhin geben.

VON CHRISTINE KARY

## Begünstigte dürfen doch mitreden

Das Budgetbegleitgesetz bringt Privatstiftungen eine höhere Steuerbelastung (die „Presse“ berichtete), aber auch mehr Rechtssicherheit. Unklarheiten bezüglich der Besetzung von Stiftungsvorständen und Beiräten, die für Beunruhigung sorgten, werden zumindest teilweise beseitigt.

Ausgangspunkt der Turbulenzen waren zwei OGH-Entscheidungen mit der Intention, den Einfluss der Begünstigten auf die Verwaltung der Stiftung zurückzudrängen. Das Höchstgericht erteilte der gängigen Praxis, begünstigtendominierten Beiräten weitgehende Einflussmöglichkeiten zu geben, ebenso eine Absage wie der Besetzung des Stiftungsvorstandes mit Rechtsvertretern der Begünstigten. Beide Urteile ließen viele Fragen offen, die letztlich nur der Gesetzgeber beantworten konnte.

„Klargestellt ist jetzt - wenn auch nur in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf - dass ein Beirat ausschließlic oder mehrheitlich mit Begünstigten besetzt sein darf“, so Stiftungsexpertin Katharina Müller, Kanzlei Willheim Müller Rechtsanwälte. Ein solcher Beirat kann auch das Recht zur Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstandes haben, ebenso Zustimmungsrechte zu Geschäftsführungsmaßnahmen. Für die Ab-

berufung von Vorstandsmitgliedern durch einen Beirat ist jedoch künftig - unabhängig davon, wie dieser besetzt ist - eine qualifizierte Mehrheit erforderlich: grundsätzlich drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen, hat der Beirat weniger als vier Mitglieder, sogar Stimmeneinhelligkeit. „Ein mehrheitlich mit Begünstigten besetzter Beirat darf außerdem den Stiftungsvorstand nur aus bestimmten wichtigen Gründen abberufen“, so Müller. Darunter fallen grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordentlichen Aufgabenerfüllung und Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei einer Abberufung aus einem anderen Grund darf den Begünstigten nicht die Stimmenmehrheit zustehen.

### Ausschluss für „Marionetten“

Weiters stellt der Gesetzgeber klar, dass etwa Rechtsanwälte oder Steuerberater, die in einer Geschäftsbeziehung zu einem Begünstigten stehen, nicht generell von einem Vorstandsmandat ausgeschlossen sind. Unvereinbarkeit besteht laut dem Gesetzesentwurf nur für Personen, die von einem Begünstigten mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Stiftungsvorstand beauftragt wurden. Laut Clemens Philipp Schindler, Partner bei Wolf Theiss, ist dieser Wortlaut



Wie viel Einfluss darf der Begünstigte auf die Verwaltung der Stiftung haben?

[Glorphoto/Amphoto]

allerdings recht weit gefasst – letztlich müsse ein Rechtsanwalt immer die Interessen seines Mandanten wahrnehmen. Mehr Klarheit bringen auch hier erst die Gesetzesmaterialien, in denen von Weisungsgebundenheit die Rede ist. Sichtlich soll verhindert werden, dass eine „Marionette“ des Begünstigten im Vorstand sitzt. Unproblematisch wäre es aber beispielsweise, wenn der Anwalt den Begünstigten bloß nach einem Verkehrsunfall beraten hat. Schindler empfiehlt in jedem Fall eine klare Regelung des Auftragsverhältnisses; für die Ausübung des Vorstandsmandates sollte der Anwalt ausdrücklich weisungsfrei gestellt werden.

Liegt keine Unvereinbarkeit vor, sind allerdings trotzdem Interes-

senkonflikte möglich, die dazu führen, dass Vorstandsmitglieder aus ihrer Funktion abberufen werden können. Das gilt etwa, wenn der Begünstigte der Hauptmandant des im Vorstand sitzenden Anwalts ist, sodass eine starke wirtschaftliche Abhängigkeit besteht, aber auch in weniger gravierenden Fällen. Hier wird die Abgrenzung auch künftig oft schwierig sein. „Ein Stiftungsprüfer müsste solche Fälle weiterhin aufgreifen“, so Schindler.

Der wesentliche Unterschied zur Unvereinbarkeit: Liegt bloß ein Abberufungsgrund vor, bleiben die bisherigen Vorstandsbeschlüsse gültig. Bei Unvereinbarkeit wäre dagegen der Vorstand nicht wirksam bestellt worden. Seine Entscheidungen und damit auch bis-

herige Geschäftsabschlüsse der Stiftung wären nichtig. Geschäftspartner könnten sich nur auf den Vertrauensschutz berufen.

Mit der Regelung insgesamt zufrieden zeigt sich Christoph Kraus, Generalsekretär des Verbandes Österreichischer Privatstiftungen: „Sie hilft weiter, es wurden entscheidende Klarstellungen getroffen.“ Zwar gebe es weiterhin Grauzonen, das sei allerdings unvermeidlich. Kritik übt Kraus jedoch an der im Entwurf ebenfalls enthaltenen Verpflichtung des Stiftungsvorstandes, potenzielle Begünstigte im Voraus beim Finanzamt anzugeben. Das soll Geldwäscherei verhindern, schieße aber übers Ziel hinaus: „Sobald ein Begünstigter Geld bekommt, muss das ohnehin gemeldet werden.“